NATIONALES BEGLEITGREMIUM

DAS NBG BEZIEHT STELLUNG

GEOLOGISCHE DATEN BEI DER STANDORTSUCHE: MEHR TRANSPARENZ!

Oktober 2019

ZUM THEMA – WORUM GEHT ES?

Für die Lagerung der hochradioaktiven Abfälle („Atommüll") wird ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit in Deutschland gesucht. Das 2017 beschlossene Standortauswahlgesetz schreibt vor, dass der zu ermittelnde Standort den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor Strahlung und anderen schädlichen Wirkungen für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleisten soll. Die Suche soll in einem transparenten und wissenschaftsbasierten Verfahren Schritt für Schritt erfolgen, bis sich am Ende der bestgeeignete Standort herausstellt. Das Gesetz verlangt, dass „die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung unterrichtet" wird.

Die Sicherheit über einen so langen Zeitraum soll vor allem durch geologische Eigenschaften des Untergrunds gesichert werden. Entscheidend ist also eine möglichst gute Kenntnis der Beschaffenheit der Erde bis in eine Tiefe von mindestens 1500 Metern. Vor allem ist zu klären, ob die an einem möglichen Endlagerstandort vorhandenen Gesteine geeignet sind, den hochradioaktiven Abfall mit bestmöglicher Sicherheit einzuschließen. Das heißt: Es werden jede Menge geologische Daten benötigt.

Diese Daten liegen durchaus vor, wenn auch in unterschiedlicher Qualität und Genauigkeit. Ein großer Teil wurde durch private Firmen erhoben, sodass die Rechte an diesen Daten grundsätzlich bei der jeweiligen Firma liegen. Zwar dürfen die im Standortauswahlverfahren tätigen Einrichtungen diese Daten einsehen und auswerten. Aber – hier liegt das Problem – sie dürfen diese wegen der bestehenden Rechte nicht veröffentlichen. Wenn jedoch diese Daten privat und geheim bleiben, entsteht eine Transparenz- und Glaubwürdigkeitslücke. Die Öffentlichkeit kann nicht nachvollziehen, warum welche Gebiete aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wurden oder in die nächste Runde kommen.

DIE FAKTEN – WAS IST SACHE?

Fakt ist zunächst der Inhalt des Standortauswahlgesetzes. Dort wird die Transparenz des Verfahrens großgeschrieben. Sie ist die Voraussetzung für das Vertrauen der Menschen, dass wirklich der bestmögliche Standort ausgewählt wird, keine Willkür waltet und nicht nach Einzelinteressen, z. B. von Bundesländern, entschieden wird. Transparenz ist nicht nur eine Grundvoraussetzung jeder lebendigen Demokratie, sondern entscheidend, um nach dem massiven Vertrauensverlust in der Vergangenheit im Umgang mit Atommüll in Deutschland, Vertrauen neu aufzubauen.

Fakt ist weiterhin, dass Wissen über den geologischen Untergrund benötigt wird, um Regionen und Standorte transparent und nachvollziehbar zu vergleichen. Geologische Daten sollen helfen, unter anderem folgende Fragen zu klären:

- Welche Gesteine befinden sich im Untergrund? (z. B. Kristallin, Salz oder Ton)
- In welcher Tiefe befinden sich welche Gesteine?
- Über welche Fläche erstreckt sich ein Gestein und wie groß ist sein Volumen?
- Ist ein Gestein intakt oder hat es z. B. Risse?
- Gibt es oder gab es dort Bergbau?
- Ist in der Region mit Erdbeben, Vulkanausbrüchen oder anderen geologischen Ereignissen zu rechnen?
- Kann sich Grundwasser im Gestein bewegen, und wenn ja, wie schnell?

Diese und andere Fragen werden relevant, wenn entschieden werden soll, ob ein Gebiet den im Gesetz formulierten Anforderungen gerecht wird. Als solche Anforderungen werden im Standortauswahlgesetz einerseits Kriterien genannt, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen (sog. Ausschlusskriterien) und zum anderen werden Kriterien formuliert, die auf die Gesteinsformationen zutreffen müssen (sog. Mindestanforderungen). Aktuell hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Aufgabe, Teilgebiete zu ermitteln, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung erwarten lassen. Dazu hat die BGE das Recht, von den Länderbehörden, bei denen die geologischen Daten gesammelt werden, alle in diesem Prozess nutzbaren Daten anzufordern. Die BGE wendet die festgelegten Kriterien auf alle Daten an, um so die Teilgebiete zu identifizieren.

Das Problem: Viele geologische Daten in Deutschland wurden von privaten Unternehmen erhoben, z. B. auf der Suche nach Lagerstätten für Rohstoffe. Damit haben diese Unternehmen Rechte an den Daten. Eine pauschale Veröffentlichung ist unmöglich, ohne Schadensersatzklagen zu riskieren. Daher sieht sich die BGE aus Rechtsgründen nicht in der Lage, aus den Ländern eingehende Daten pauschal zu veröffentlichen. Wie hoch der Anteil dieser Daten ist, ist leider bislang nicht klar, auch nicht unter Einbeziehung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen.

Wenn dies so bliebe, wäre die Verpflichtung des Standortauswahlgesetzes zur Transparenz nicht erfüllbar. Bürger*innen müssten die Ergebnisse der BGE zu den Teilgebieten hinnehmen, ohne sie in der Tiefe wirklich prüfen zu können. Die Auflösung dieses Konflikts ist in der aktuellen Gesetzeslage nicht möglich. Das private Interesse an kommerziell erhobenen Daten und das Gemeinwohlinteresse für ein transparentes Standortauswahlverfahren stehen sich gegenüber. Die Veröffentlichung der privaten Daten bedarf einer neuen gesetzlichen Regelung.

Fakt ist auch, dass eine solche Regelung in Arbeit ist. Das „Geologiedatengesetz" soll unter anderem die Verfügbarkeit und Veröffentlichung dieser Daten neu regeln. Obwohl dies bereits Bestandteil des Koalitionsvertrages von 2018 war, ist das Gesetz heute immer noch nicht verabschiedet.

Seit Juli 2019 liegt ein Referentenentwurf des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für das Geologiedatengesetz vor. Der Entwurf unterscheidet verschiedene Arten von Daten und sieht für eine Veröffentlichung jeweils unterschiedliche Regelungen vor:

- Nachweisdaten (Informationen über Ort, Zeitpunkt, Zweck der Untersuchung)
  –> Veröffentlichung spätestens nach drei Monaten
- Fachdaten (aufbereitete Messdaten)
  –> Veröffentlichung nach fünf/zehn Jahren
- Bewertungsdaten (bewertete Messdaten)
  –> Grundsätzlich keine Veröffentlichung

Es gibt jedoch Ausnahmen: Der Entwurf berücksichtigt die hervorgehobene Stellung der Transparenz im Standortauswahlverfahren und schafft eine Sonderregelung, die die Veröffentlichung der Daten erleichtern soll. Danach soll es möglich sein, die Daten auch vor Ablauf der Frist bzw. die Bewertungsdaten überhaupt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Ausnahmeregelung ist leider noch nicht ausreichend. Notwendig ist nach dem jetzigen Entwurf eine Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Rechteinhabers und dem öffentlichen Interesse. Diese Abwägung wird nicht durch das Gesetz vorgenommen, sondern soll durch die BGE und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) erfolgen. Eine Abwägung in jedem Einzelfall würde viele personelle Ressourcen binden und Zeit beanspruchen, gerade weil darüber hinaus eine Anhörungspflicht vorgesehen ist. Eine Verzögerung des Verfahrens erscheint nicht unwahrscheinlich, gerade weil das Gesetz auch nicht gleich nach der Beschlussfassung in Kraft treten soll.

DIE POSITION – WAS IST ZU TUN?

Das Nationale Begleitgremium (NBG) räumt der Pflicht zur Transparenz und zum Aufbau von Vertrauen in der Suche nach einem Endlager höchste Priorität ein. Daher stellt das NBG fest:

- Nur wenn alle geologischen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, ist das Ergebnis transparent, nachvollziehbar oder in der Sache kritisierbar. Das dient der Qualität des Verfahrens und dem Aufbau von Vertrauen.
- Wenn nicht alle beim Auswahlverfahren erhobenen geologischen Daten veröffentlicht werden, kann immer der Verdacht aufkommen, dass Daten zurückgehalten oder nicht berücksichtigt wurden.
- Es reicht nicht, dass Bürger*innen nur die fertig aufbereiteten und interpretierten geologischen Daten einsehen können. Es müssen sämtliche im Verfahren eingesammelten Nachweis-, Fach- und gegebenenfalls Bewertungsdaten öffentlich zur Verfügung gestellt werden.
- Die Daten müssen rasch veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung der Teilgebiete ohne die zugrunde gelegten Geodaten darf nicht erfolgen.
- Das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer transparenten Suche nach dem bestmöglichen Standort für ein Endlager ist nach Auffassung des NBG als sehr hoch zu bewerten und damit grundsätzlich als vorrangig gegenüber den Rechten Dritter an den benötigten Daten anzusehen.
- Eine solche dem Transparenzgebot des Standortauswahlverfahrens gerecht werdende Regelung sollte im Geologiedatengesetz getroffen werden. Die Regelung muss auch in der praktischen Anwendung hilfreich sein – also nicht zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der das Standortauswahlverfahren unnötig verzögert.
- Eine umgehende Verabschiedung des Geologiedatengesetzes ist unerlässlich. Es sollte unmittelbar danach auch in Kraft treten.
- Das NBG ist ernsthaft besorgt, dass bereits heute, zu einem noch frühen Zeitpunkt, deutliche Zweifel an der glaubwürdigen Durchführbarkeit des Verfahrens aufkommen.
- Dabei haben gerade in dieser frühen Phase des Verfahrens, in der noch das gesamte Bundesgebiet einbezogen ist, die BGE und das BfE die Chance, durch transparente Arbeit verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Dafür benötigen sie Rechtssicherheit.
- Das NBG hat Sorge, dass die bisher schleppende Umsetzung des Geologiedatengesetzes als ein Symptom für ein mangelndes Interesse am Standortauswahlverfahren erscheinen kann. Jede in der ersten Phase ausbleibende Anstrengung für ein partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren könnte sich als Versäumnis herausstellen, das sich später nur schwer korrigieren lässt.

QUELLEN

- Standortauswahlgesetz (nur online verfügbar)
  www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html

Nationales Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

+49 (0)30 8903 5655
geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

www.nationales-begleitgremium.de